

Verordnung über die Zulassung von Spitälern und Heimen zur obligatorischen Krankenversicherung

vom 23. Dezember 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 39 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG),

verordnet:

§ 1

Als Spitäler zur stationären Behandlung akuter Krankheiten sowie zur medizinischen Rehabilitation sind im Sinne von Art. 39 Abs. 1 KVG zugelassen:⁴⁾ Spitäler im
Kanton
Schaffhausen

- a) Spitäler Schaffhausen
für die erweiterte Grundversorgung bei somatischen und psychischen Erkrankungen im Rahmen der kantonalen Leistungsaufträge gemäss Art. 8 f. des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 und gemäss Art. 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 21. August 1995;⁴⁾
- b) ...⁵⁾
- c) ...⁵⁾
- d) Privatklinik Belair Schaffhausen
für Geburtshilfe, Gynäkologie, Pädiatrie (Grundversorgung), allgemeine Chirurgie, Orthopädie, plastische und wiederherstellende Chirurgie sowie Ophthalmologie.¹⁾

§ 2

¹⁾ Als Spitäler mit besonderem Leistungsauftrag für die Untersuchung und Behandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Schaffhausen sind zugelassen:³⁾ Ausserkantonale Spitäler

- a) ...⁵⁾

Amtsblatt 1998, S. 33.

- b) Universitätsspital Zürich und Stadtspital Triemli, Zürich für Herzchirurgie und interventionelle Kardiologie
- c) Kantonsspital Winterthur für Radio-Onkologie (in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Schaffhausen)
- d) Psychiatrie-Zentrum Hard, Embrach für Entzugsbehandlungen von drogenabhängigen Patientinnen und Patienten
- e) Spital Bülach, Kantonsspital Winterthur, Psychiatrie-Zentrum Hard Embrach, Integrierte Psychiatrie Winterthur und Psychiatrische Klinik Rheinau für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen (regional beschränkte Freizügigkeit).

² Im weiteren sind alle im jeweiligen Standortkanton zugelassenen Spitäler zugelassen

- a) für Behandlungen im Sinne von Art. 41 Abs. 2 und 3 KVG, die in den Spitälern gemäss § 1 nicht durchgeführt werden können und die auch im Rahmen der speziellen Leistungsaufträge gemäss § 2 Abs. 1 nicht abgedeckt sind;
- b) für Behandlungen im Rahmen der freien Spitalwahl gemäss Art. 41 Abs. 1 KVG.

§ 3

Als Anstalten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten im Sinne von Art. 39 Abs. 3 KVG sind zugelassen:

- a) Kantonales Pflegezentrum Schaffhausen
- b) Kantonales Psychiatriezentrum Schaffhausen
- c) kommunale Alters- und Pflegeheime
 - 1. Städtisches Altersheim, Schaffhausen
 - 2. Bürgerheim / Künzle-Heim, Schaffhausen
 - 3. Altersheim Steig, Schaffhausen
 - 4. Altersheim Wiesli, Schaffhausen
 - 5. Altersheim Schindlergut, Neuhausen am Rheinfl
 - 6. Altersheim Rabenfluh, Neuhausen am Rheinfl
 - 7. Alters- und Pflegeheim Thayngen
 - 8. Alters- und Pflegeheim Ramsen
 - 9. Alters- und Pflegeheim Stein am Rhein
 - 10. Alters- und Pflegeheim Ruhesitz, Beringen
 - 11. Alters- und Pflegeheim im Winkel, Neunkirch
 - 12. Alters- und Pflegeheim am Buck, Hallau
 - 13. Alters- und Pflegeheim Altershaamet, Wilchingen
 - 14. Alters- und Pflegeheim Schleithelm
- d) private Heime
 - 1. Alters- und Pflegeheim La Résidence, Schaffhausen
 - 2. Alters- und Pflegeheim Schönbühl, Schaffhausen

- 3. Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt, Wilchingen ⁴⁾
- 4. Wohnheim Froberg, Schaffhausen ⁴⁾
- e) Alters- und Pflegeheim Rafz
für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Buchberg
und Rüdlingen.

§ 4

¹ Bei veränderten Verhältnissen können die Listen der zugelassenen Spitäler und Heime ergänzt bzw. modifiziert werden.

Anpassung an
veränderte
Verhältnisse

² Gesuche von Spitälern und Heimen um Aufnahme auf die Listen bzw. um Modifikation des Leistungsauftrages sind beim Departement des Innern einzureichen. Dem Gesuch sind Angaben zur Trägerschaft, zum Leistungsangebot, zum Betriebskonzept, zur Infrastruktur und zum Personalbestand der Institution sowie zum Bedarf, zur Qualität und zur Wirtschaftlichkeit des Angebotes beizulegen.

³ Das Departement des Innern prüft die Gesuche. Es kann vom Gesuchsteller ergänzende Angaben einfordern und vom Entscheid betroffene Parteien anhören.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über eingegangene Gesuche auf Antrag des Departementes des Innern.

§ 5

¹ Bei Behandlungen in der allgemeinen Abteilung von öffentlichen bzw. öffentlich subventionierten ausserkantonalen Spitälern leistet der Kanton Beiträge im Sinne von Art. 41 Abs. 3 KVG, wenn der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin oder eine durch das Departement des Innern zur Stellvertretung ermächtigte Person die medizinische Notwendigkeit im Rahmen eines Kostengutspracheverfahrens geprüft und bestätigt hat.

Kantonsbeiträge bei
Behandlungen in ausser-
kantonalen
Spitälern

² Kein Anspruch auf Kantonsbeiträge besteht, wenn die Behandlung in einem nicht-subventionierten Privatspital durchgeführt wird. Behandlungen in Privatabteilungen von öffentlichen und öffentlich-subventionierten Spitälern werden Behandlungen in nicht-subventionierten Privatspitälern gleichgestellt.

³ Keine Kostengutsprache ist erforderlich bei Behandlungen in ausserkantonalen Spitälern mit besonderem Leistungsauftrag im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6

Verfahren

¹ Gesuche um Kostengutsprache sind durch den einweisenden Arzt bzw. die einweisende Ärztin vor dem Spitaleintritt beim Kantonsarzt bzw. bei der Kantonsärztin einzureichen.

² In Notfällen, wenn die Einholung einer Kostengutsprache vor dem Spitaleintritt nicht möglich ist, ist das Kostengutsprachegegesuch durch das behandelnde Spital umgehend nachzureichen.

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin sowie dem betroffenen Spital innert höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Gesuches zugestellt.

⁴ Das Departement des Innern ist zuständig für die Auszahlung der Beiträge.

§ 7

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zulassung von Spitälern und Heimen im Sinne von § 1 bis § 4 dieser Verordnung kann Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

² Gegen Entscheide im Rahmen des Kostengutspracheverfahrens im Sinne von § 5 und § 6 dieser Verordnung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die Verordnung über die Zulassung von Spitälern und Heimen zur Tätigkeit zu Lasten der sozialen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1995.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss RRB vom 5. Januar 1999, in Kraft getreten am 1. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 33).
- 2) Amtsblatt 1998, S. 33.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 11. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Juli 2002 (Amtsblatt 2002, S. 930).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 27. März 2007, in Kraft getreten am 1. April 2007 (Amtsblatt 2007, S. 501).
- 5) Aufgehoben gemäss RRB vom 27. März 2007, in Kraft getreten am 1. April 2007 (Amtsblatt 2007, S. 501).